

223-41-8

**Landesverordnung
über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen
(HLehrVO)**

Vom 7. Juli 1994^{*}

^{*} GVBl. S. 325

Fundstelle: GVBl 1994, S. 325

Änderungen

1. geändert durch Verordnung vom 18.6.2002, (GVBl. S.315,361)
2. geändert durch Gesetz vom 21.7.2003, (GVBl. S.167)
3. geändert durch Verordnung vom 22.3.2006, (GVBl. S.143)
4. geändert durch Gesetz vom 19.12.2006, (GVBl. S.438)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beamte an den Universitäten und an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
- § 3 Beamte an Fachhochschulen
- § 3a Beamte an Internationalen Studienkollegs
- § 4 Angestellte
- § 5 Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen
- § 6 Zeitliche Verschiebung und Ausgleich
- § 7 Aufgaben in der Krankenversorgung
- § 8 Besondere Aufgaben
- § 9 Weitere besondere Aufgaben an Fachhochschulen
- § 9a Besondere Aufgaben an den Internationalen Studienkollegs
- § 10 Schwerbehinderte Menschen
- § 11 Zusammentreffen von Ermäßigungsmöglichkeiten
- § 12 Erfüllung des Lehrbedarfs
- § 13 Übertragung von Befugnissen des Dienstvorgesetzten
- § 14 Inkrafttreten

Auf Grund

des § 44 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41,

des § 35 des Fachhochschulgesetzes (FachHSchG) in der Fassung vom 10. September 1987 (GVBl. S. 289, BS 223-9) und

des § 41 Abs. 1 Halbsatz 2 des Hochschulgesetzes,

des § 32 Abs. 1 Halbsatz 2 des Fachhochschulgesetzes und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, wird - hinsichtlich der §§ 1 bis 13 und 15 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister der Finanzen nach Anhören der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Universität Trier, der Universität Kaiserslautern und der Universität Koblenz-Landau sowie der Fachschule Rheinland-Pfalz - verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universitäten und Fachhochschulen des Landes (§ 46 des Hochschulgesetzes - HochSchG -) sowie des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 37 Abs. 1 des Verwaltungshochschulgesetzes - DHVG -). Aus Zuwendungen Dritter bezahltes Personal hat eine Lehrverpflichtung nur, sofern dies die Zuwendungsbedingungen vorsehen.

§ 2

Beamte an den Universitäten und an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

(1) Für Beamte an den Universitäten und an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gelten folgende Regellehrverpflichtungen:

1. Professoren
 - a) an den Universitäten acht und
 - b) an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer acht, von denen mindestens zwei im Bereich der Weiterbildung erbracht werden sollen,
2. Juniorprofessoren vier in der ersten Anstellungsphase, vier bis sechs in der zweiten Anstellungsphase,
3. Hochschuldozenten auf Lebenszeit acht,
4. Hochschuldozenten auf Zeit sechs,
5. Oberassistenten und Oberingenieure sechs,
6. wissenschaftliche und künstlerische Assistenten vier,
7. wissenschaftliche Mitarbeiter in der Laufbahn des Akademischen Rates
 - a) auf Zeit, die im Rahmen einer Beschäftigung nach § 56 Abs. 4 HochSchG oder § 47 Abs. 4 DHVG Lehraufgaben wahrnehmen, vier bis sechs und
 - b) im Übrigen acht,
8. Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rates 16 und
9. Lehrer für Fachpraxis 23

Lehrveranstaltungsstunden. Je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben kann

der Dienstvorgesetzte die Regellehrverpflichtung auf Antrag im Einzelfall bei Beamten nach Satz 1 Nr. 6 ermäßigen, bei Beamten nach Satz 1 Nr. 7 Buchst. b ermäßigen oder erlassen sowie bei Beamten nach Satz 1 Nr. 8 bis auf zwölf und bei Beamten nach Satz 1 Nr. 9 bis auf 16 Lehrveranstaltungsstunden ermäßigen.

(2) Soweit Beamten an Universitäten künstlerisch-praktische und sportpraktische Lehraufgaben obliegen, gelten abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 7 Buchst. b und Nr. 8 folgende Regellehrverpflichtungen:

1. Professoren 18 und
2. wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den Laufbahnen des Akademischen Rates 24 Lehrveranstaltungsstunden.

Je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben kann der Dienstvorgesetzte die Regellehrverpflichtung bei Beamten nach Satz 1 Nr. 2 auf Antrag im Einzelfall bis auf 18 Lehrveranstaltungsstunden ermäßigen. Bei Lehrveranstaltungen der in Satz 1 genannten Art mit erheblichen wissenschaftlichen Anteilen kann der Dienstvorgesetzte die Regellehrverpflichtung unter Berücksichtigung des Umfangs dieses Anteils ermäßigen.

(3) Für Beamte in der Laufbahn des Akademischen Rates, die vor dem 1. September 1978 als Lehrkräfte für besondere Aufgaben eingesetzt waren, gelten Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 und Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2.

(4) Soweit Beamten in der Laufbahn des Akademischen Rates außer in den Fällen des Absatzes 3 bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine höhere als die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b festgelegte Lehrverpflichtung obliegen hat, bleibt diese bestehen.

§ 3

Beamte an Fachhochschulen

Für Beamte an Fachhochschulen gelten folgende Regellehrverpflichtungen:

1. Professoren 18,
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rates 23,
3. Fachlehrer 23 und
4. Lehrer für Fachpraxis 23

Lehrveranstaltungsstunden.

§ 3 a

Beamte an Internationalen Studienkollegs

Für wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die an den Internationalen Studienkollegs (§ 94 HochSchG) beschäftigt sind, gilt abweichend von den §§ 2 und 3 eine Regellehrverpflichtung von 24 Lehrveranstaltungsstunden.

§ 4

Angestellte

(1) Bei Angestellten richtet sich die Regellehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Für Angestellte, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wie Beamte nach den §§ 2 und 3 wahrnehmen, ist die

Regellehrverpflichtung im Dienstvertrag jeweils entsprechend festzusetzen.

(2) Bei wissenschaftlichen Mitarbeitern, die gemäß § 56 Abs. 5 HochSchG oder § 47 Abs. 5 DHVG befristet beschäftigt werden, ist, soweit sie Lehraufgaben wahrzunehmen haben, im Dienstvertrag eine Regellehrverpflichtung bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.

(3) In dem Dienstvertrag sind die Bestimmungen dieser Verordnung für anwendbar zu erklären.

§ 5

Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen

(1) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfaßt mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters; an den Internationalen Studienkollegs (§ 94 HochSchG) tritt an die Stelle der Vorlesungszeit die regelmäßige Unterrichtszeit. Soweit Lehrveranstaltungen nicht in Wochenstunden angeboten werden, sind sie in Wochenstunden umzurechnen.

(2) Lehrveranstaltungen, die nach Studienplänen und Prüfungsordnungen nicht vorgesehen sind, insbesondere solche der Weiterbildung werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Ordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal angeboten werden. Der Dekan des Fachbereichs prüft, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, und zeigt die Anzahl der berücksichtigten Lehrveranstaltungsstunden dem Präsidenten der Hochschule an.

(3) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerisch-praktische und sportpraktische Lehrveranstaltungen sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Andere Lehrveranstaltungen werden zur Hälfte oder, soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich ist, zu drei Zehnteln angerechnet. Exkursionen werden zu drei Zehnteln angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt.

(4) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrende beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Nur wenn eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrenden insgesamt höchstens dreifach, bei einem Lehrenden höchstens einmal angerechnet werden.

(5) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nur dann als Lehrveranstaltungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 anzusehen, wenn es sich um Lehrveranstaltungen bei einem Praktikum handelt.

(6) Bei Anwendung des Absatzes 3 sollen Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rates so eingesetzt werden, daß ihre Lehrbelastung je Woche 24 Lehrstunden von mindestens 45 Minuten Dauer nicht überschreitet. Dasselbe gilt für Lehrer für Fachpraxis mit der Maßgabe, daß 28 Lehrstunden nicht überschritten werden sollen. Bei Teilzeitbeschäftigten nach den Sätzen 1 und 2 darf die Lehrbelastung die einer der Teilzeitbeschäftigung entsprechend herabgesetzten Obergrenze nicht überschreiten.

(7) Lehrveranstaltungen, die zur Erfüllung einer Kooperationsvereinbarung an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb des Landes durchgeführt werden,

können auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie nicht gesondert vergütet werden.

§ 6

Zeitliche Verschiebung und Ausgleich

(1) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der Fachbereich den Umfang der Lehrtätigkeit eines Lehrenden so festlegen, daß bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird. Der Umfang der Lehrtätigkeit darf dabei die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(2) Sofern das Gesamtlehrangebot in einem Fach, wie es nach den Studien- und Prüfungsordnungen sowie zur Einhaltung der Regelstudienzeit erforderlich ist, in jedem Semester erfüllt wird, können, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,

1. Lehrende ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllen und
2. Lehrende, die in derselben Lehreinheit tätig sind, ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung untereinander ausgleichen; Professoren können nur untereinander ausgleichen.

Der Umfang der Lehrtätigkeit in einem Semester soll bei dem einzelnen Lehrenden die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten. Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Obergeringieure, Beamte in den Laufbahnen des Akademischen Rates sowie Fachlehrer und Lehrer für Fachpraxis bedürfen der Zustimmung des Vorgesetzten, wenn sie ihre Lehrverpflichtung nach Satz 1 zeitlich verschieben oder untereinander ausgleichen. Die Lehrenden haben die beabsichtigte Erfüllung der Lehrverpflichtung nach Satz 1 rechtzeitig vor Festlegung des Lehrangebots dem zuständigen Dekan des Fachbereichs oder dem Rektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Aufgaben in der Krankenversorgung

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen kann die Regellehrverpflichtung entsprechend der Inanspruchnahme durch diese Dienstleistungen bis zur Hälfte, im Bereich der Zahnmedizin bis zu einem Viertel und bei der Kieferchirurgie bis zur Hälfte ermäßigt werden. Dabei wird die Betreuung von Studenten der Medizin im dritten klinischen Ausbildungsabschnitt mitberücksichtigt.

(2) Der Gesamtumfang der Ermäßigungen nach Absatz 1 darf innerhalb der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin und der Lehreinheit Zahnmedizin die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das in der betreffenden Lehreinheit dem Personalbedarf für die in Absatz 1 genannten Aufgaben entspricht. Der Personalbedarf wird nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4 der Kapazitätsverordnung vom 5. September 1979 (GVBl. S. 284, BS 223-43) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

(3) Über die Ermäßigungen entscheidet der Dienstvorgesetzte auf Antrag im Einzelfall.

§ 8

Besondere Aufgaben

(1) Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Dienstvorgesetzte die Regellehrverpflichtung für bestimmte Fallgruppen oder auf Antrag im Einzelfall wie folgt ermäßigen:

1. bei Vizepräsidenten, die nicht als solche für die Dauer ihrer Amtszeit zu Beamten auf Zeit ernannt sind, bis zum vollen Umfang,
2. bei Dekanen bis zur Hälfte,
3. bei zentralen Frauenbeauftragten bis zum vollen Umfang, bei sonstigen bis zur Hälfte,
4. bei dem Ärztlichen Direktor des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bis zum vollen Umfang,
5. bei dem Stellvertreter des Ärztlichen Direktors bis zur Hälfte
6. bei Präsidenten, die vor der Ernennung Professoren einer Hochschule waren, für das Semester, das auf das Ende der Amtszeit folgt, bis zum vollen Umfang,
7. bei Personen, die ein Materialprüfamt oder eine andere technische Prüfstelle entweder allein oder als Mitglied einer kollegialen Leitung geschäftsführend leiten, bis zu einem Drittel,
8. bei dem Rektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer bis zum vollen Umfang,
9. bei dem Prorektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer bis zur Hälfte,
10. bei dem Direktor des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bis zum vollen Umfang.

Nimmt ein Lehrender mehrere der in Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 7 genannten Aufgaben gleichzeitig wahr, so kann eine Ermäßigung nur für eine Aufgabe gewährt werden.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann die Regellehrverpflichtung unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach auf Antrag im Einzelfall wie folgt ermäßigen:

1. an allen Hochschulen für die Studienfachberatung bis zu einem Viertel, wobei die Entlastung je Studiengang für Lehrende insgesamt zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten soll, ferner für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben der Studienreform (insbesondere in Fachkommissionen) sowie für das Erstellen von Fernstudienmaterialien,
2. an den Universitäten und an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen (zum Beispiel für den Sprecher von Sonderforschungsbereichen) und
3. an Fachhochschulen für die Wahrnehmung weiterer besonderer Aufgaben nach näherer Bestimmung des § 9 .

(3) Nehmen Lehrende Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule (zum Beispiel für den Wissenschaftsrat oder die Deutsche Forschungsgemeinschaft) wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann der Dienstvorgesetzte die Regellehrverpflichtung auf Antrag im Einzelfall für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.

§ 9

Weitere besondere Aufgaben an Fachhochschulen

(1) Für die Wahrnehmung weiterer als der in § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 genannten Aufgaben und Funktionen an ihrer Hochschule, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Erfüllung der Regellehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, kann Professoren an Fachhochschulen die Regellehrverpflichtung für bestimmte Fallgruppen oder auf Antrag im Einzelfall um höchstens sechs Stunden ermäßigt werden. Die Gesamtheit der nach Satz 1 gewährten Ermäßigungen darf sieben v. H. der Lehrveranstaltungsstunden, die sich aus den §§ 3 und 4 für alle hauptberuflich Lehrenden einer Fachhochschule ergeben, nicht übersteigen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit gewährte Ermäßigungen durch Lehrende ausgeglichen werden, deren Bezüge aus Zuwendungen Dritter bezahlt werden.

(2) Für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung kann Professoren an Fachhochschulen die Regellehrverpflichtung bis zum vollen Umfang ermäßigt werden, wenn das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Eine Ermäßigung von mehr als neun Stunden soll sechs Monate nicht überschreiten und nicht gewährt werden, wenn die erste Berufung oder letzte Freistellung weniger als vier Jahre zurückliegen.

(3) Bei Professoren, die durch die Betreuung von Diplomarbeiten oder von Studierenden im praktischen Studiensemester außergewöhnlich belastet werden, kann die Regellehrverpflichtung auf Antrag im Einzelfall oder für bestimmte Fallgruppen unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands um eine Lehrveranstaltungsstunde, in besonderen Ausnahmefällen auch um zwei Lehrveranstaltungsstunden, ermäßigt werden. Bei der Entscheidung über eine Ermäßigung ist jede Arbeit nur einmal und nur in einem Semester zu berücksichtigen.

(4) Soweit Professoren in erheblichem Umfang Lehrveranstaltungen, insbesondere im Rahmen besonderer Studienformen, außerhalb der Vorlesungszeit abhalten, kann die Regellehrverpflichtung für die Vorlesungszeit für bestimmte Fallgruppen oder auf Antrag im Einzelfall höchstens entsprechend der Mehrbelastung ermäßigt werden.

(5) Auf Antrag im Einzelfall kann die Regellehrverpflichtung für das Semester, das auf das Ende der Amtszeit folgt, bei den Vizepräsidenten bis zur Hälfte ermäßigt werden.

§ 9 a

Besondere Aufgaben an den Internationalen Studienkollegs

(1) Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben an den Internationalen Studienkollegs (§ 94 HochSchG) kann der Dienstvorgesetzte die Regellehrverpflichtung für bestimmte Fallgruppen oder auf Antrag im Einzelfall wie folgt ermäßigen:

1. bei dem Leiter um bis zu 18 und
2. bei dem stellvertretenden Leiter um bis zu zehn Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Darüber hinaus können für die Wahrnehmung weiterer besonderer dienstlicher Aufgaben Ermäßigungen von insgesamt bis zu 20 Lehrveranstaltungsstunden am Internationalen Studienkolleg für die Universitäten und von insgesamt bis zu zehn Lehrveranstaltungsstunden am Internationalen Studienkolleg für die Fachhochschulen gewährt werden. Besondere dienstliche Aufgaben sind insbesondere:

1. die Koordination der Fächer Deutsch, Geistes- und Sozialwissenschaften,

Mathematik und Naturwissenschaften sowie die Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem Fach Deutsch und den naturwissenschaftlichen Fächern,

2. die Konferenzleitung in den Fächern Deutsch, Naturwissenschaften, der Fachsprache Naturwissenschaften oder in den Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Russisch),
3. die Leitung der Sammlungen in Physik, Chemie, Biologie oder Geschichte,
4. die Ausarbeitung und Erprobung neuer Unterrichtskonzepte sowie das Erstellen von Skripten und
5. die Netzwerkbetreuung und PC-Wartung.

§ 10

Schwerbehinderte Menschen

Der Dienstvorgesetzte soll die Regellehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf Antrag im Einzelfall wie folgt ermäßigen:

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 bis zu 12 v. H.,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 bis zu 18 v. H und
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 bis zu 25 v. H.

§ 11

Zusammentreffen von Ermäßigungsmöglichkeiten

Falls einem Lehrenden gleichzeitig aus mehreren Gründen nach den §§ 7 bis 10 Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung gewährt werden können, darf die höchste Einzelermäßigung überschritten werden. Dabei sollen weitere Ermäßigungen nur zum Teil, in der Regel höchstens zur Hälfte, berücksichtigt werden. § 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 12

Erfüllung des Lehrbedarfs

(1) Nach Inhalt und Gegenstand selbständige Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Hochschullehrern und Hochschuldozenten anzubieten.

(2) Die Lehrtätigkeit eines Lehrenden an einer Universität oder Fachhochschule muß den Umfang der Regellehrverpflichtung oder der nach den §§ 6 bis 11 ermäßigten Lehrverpflichtung dann nicht erreichen, wenn nach Feststellung des Fachbereichs (§ 21 Abs. 1 HochSchG) der Lehrbedarf im jeweiligen Fach unter Beachtung des § 48 HochSchG dies zuläßt. Über die Verringerung der Lehrverpflichtung entscheidet der Dienstvorgesetzte auf Antrag im Einzelfall. Der Dekan hat die Verringerung dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen; dieses kann festlegen, daß die Anzeige an den Präsidenten der Hochschule zu richten ist.

(3) Die Lehrtätigkeit eines Lehrenden an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer muss den Umfang der Regellehrverpflichtung oder der nach den §§ 6, 8, 10 und 11 ermäßigten Lehrverpflichtung dann nicht erreichen, wenn nach Feststellung des Rektors der Lehrbedarf im jeweiligen Fach unter Beachtung des § 39 DHVG dies zulässt. Über die Verringerung der Lehrverpflichtung entscheidet der Dienstvorgesetzte auf Antrag im Einzelfall. Der Rektor hat die

Verringerung dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen.

§ 13

Übertragung von Befugnissen des Dienstvorgesetzten

(1) Dem Präsidenten der Universität wird die Befugnis des Dienstvorgesetzten übertragen, die Regellehrverpflichtung nach folgenden Bestimmungen zu ermäßigen und zu verringern:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 6 und 7 Buchst. b und Nr. 8,
2. § 2 Abs. 2 Satz 2,
3. § 2 Abs. 2 Satz 3,
4. § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2,
5. § 7 Abs. 3,
6. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
7. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
8. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
9. § 9 a,
10. § 10 und
11. § 12 Abs. 2 .

In Fällen von besonderer Bedeutung kann sich das fachlich zuständige Ministerium die Zuständigkeit durch vorherige Erklärung vorbehalten.

(2) Dem Rektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer wird die Befugnis des Dienstvorgesetzten übertragen, die Regellehrverpflichtung nach folgenden Bestimmungen zu ermäßigen und zu verringern:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 6 und 7 Buchst. b und Nr. 8,
2. § 2 Abs. 2 Satz 2,
3. § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2,
4. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
5. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
6. § 10 und
7. § 12 Abs. 3 .

In Fällen von besonderer Bedeutung kann sich das fachlich zuständige Ministerium die Zuständigkeit durch vorherige Erklärung vorbehalten.

(3) Dem Präsidenten der Fachhochschule wird die Befugnis des Dienstvorgesetzten übertragen, die Regellehrverpflichtung nach folgenden Bestimmungen zu ermäßigen und zu verringern:

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
2. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
3. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 3,
4. § 9,

5. § 9 a,
6. § 10 und
7. § 12 Abs. 2 .

In Fällen von besonderer Bedeutung kann sich das fachlich zuständige Ministerium die Zuständigkeit durch vorherige Erklärung vorbehalten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung